

§ 9

(1) Die Bezirke erhalten in voller Höhe die Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer der Konsumgenossenschaften und der übrigen Genossenschaften sowie die sonstigen Verkehrssteuern.

(2) Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, ihre Anteile an den Abgaben und Steuern der Republik auf die Stadt- und Landkreise und in Groß-Berlin auf die Stadtbezirke auf zu teilen.

(3) Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, die Beteiligung der Stadt- und Landkreise und in Groß-Berlin die Beteiligung der Stadtbezirke an den Einnahmen der MTS zu beschließen. Den Kreisen, denen durch einen Beschluß des Bezirkstages die Finanzierung der Ausgaben der MTS übertragen wurde — Anordnung Nr. 5 vom 28. Oktober 1957 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) (GBl. I S. 575) — sind die Einnahmen in voller Höhe zu übertragen

(4) Die Kreistage sind berechtigt, zu beschließen, daß die Städte und Gemeinden an der Handelsabgabe bzw. Umsatzsteuer der in ihrem Bereich befindlichen Verkaufsstellen der HO bzw. des Konsums beteiligt werden.

§ 10

Die Kreise erhalten in voller Höhe die Steuern des Handwerks und die Steuern der Landwirte. Die Volksvertretungen der Kreise sind berechtigt, den Gemeinden Anteile der Steuern des Handwerks und der Steuern der Landwirte als eigene Einnahmen zuzuweisen.

§ 11

(1) Zum Ausgleich ihrer Haushalte erhalten die Bezirke von folgenden Abgaben und Steuern Anteile und Zuweisungen aus dem Haushalt der Republik:

Bezirke	Produktions-, Handels- und Dienstl.-Abg. d. örtl. VEW in*/#	Steuern v. d. priv. Wirtschaft (ohne Steuern d. Handw. u. d. Landwirte) in*/#	Steuern Weisung v. d. Werk- in tätigen Milli- in*/#	Zu- onen DM
Rostock	100	100	100	198,4
Schwerin	100	100	100	170,2
Neubrandenburg	100	100	100	293,7
Potsdam	100	100	100	83,1
Frankfurt (Oder)	100	100	100	160,6
Cottbus	100	100	100	61,5
Magdeburg	100	100	100	99,3
Halle	100	100	45	36,0
Erfurt	100	70	60	22,9
Gera	80	50	35	12,6
Suhl	80	65	50	13,0
Dresden	80	50	35	30,2
Leipzig	80	55	40	26,7
Karl-Marx-Stadt	70	35	25	28,9
Berlin	60	25	20	25,7
				<u>1 262,8</u>

(2) Zur Finanzierung der Ausgaben derjenigen Stadt- und Landkreise und der Stadtbezirke von Groß-Berlin, bei denen die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, beschließen die Volksvertretungen der Bezirke Zuweisungen aus dem Haushalt des Bezirkes.

§ 12

(1) Die Volksvertretungen der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind berechtigt, bei der Beschlußfassung über ihre Haushaltspläne zusätzliche Ausgaben zu beschließen, soweit diese Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen ihre Deckung finden. Diese zusätzlichen Mittel sind vor allem für die Verbesserung der Produktionsbedingungen in den kommunalen Betrieben und zur Verbesserung des Zustandes der Einrichtungen sowie für Hauptinstandsetzungen zu verwenden. Zusätzliche Ausgaben für Investitionen, Personalausgaben und Ausgaben für die Verwaltung dürfen nicht beschlossen werden.

(2) Die festgelegten Überschüsse dürfen dadurch nicht vermindert und die festgelegten Zuschüsse nicht erhöht werden.

§ 13

(1) Werden von den örtlichen Organen bei den geplanten Ausgaben Einsparungen erzielt bzw. höhere Einnahmen erreicht als geplant, und überschreitet am Ende des Jahres der Bestand den in den Plänen vorgesehenen Überschuß, so sind diese Mittel auf das Jahr 1959 übertragbar. Es wird den örtlichen Volksvertretungen empfohlen, aus diesen Mitteln langfristige Rücklagen anzusammeln, um damit in den nächsten Jahren örtliche Vorhaben, insbesondere Schaffung, Erweiterung und Verbesserung der Betriebsanlagen in den kommunalen und Dienstleistungsbetrieben, Instandsetzung und Neubau volkseigener Wohnungen und Straßen, Hauptinstandsetzungen an staatlichen Einrichtungen, und solche Investitionsvorhaben durchzuführen, die in den staatlichen Plänen nicht enthalten sind.

(2) Das gleiche Recht haben die Volksvertretungen hinsichtlich der Beträge, die am Ende des Jahres 1957 den geplanten Überschuß übersteigen.

§ 14

Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Die Mittel des Nationalen Aufbauwerkes (einschließlich der Anteile des VEB Zahlenlotto, der Berliner Bärenlotterie, des VEB Sporttoto) sind von den örtlichen Volksvertretungen insbesondere für Hauptinstandsetzungen in den kommunalen Betrieben, für Instandsetzung und Neubau volkseigener Wohnungen, kommunaler Straßen sowie für Hauptinstandsetzungen in den staatlichen Einrichtungen zu verwenden. Die beabsichtigten Vorhaben müssen Bestandteile der von den örtlichen Volksvertretungen zu beschließenden Kreis-, Stadt- und Dorfpläne sein.

(2) Die im Jahre 1958 aus Mitteln gemäß Absatz 1 geschaffenen Einrichtungen sind in den Jahren 1958 bis 1960 auch in ihrer laufenden Unterhaltung aus diesen Mitteln zu finanzieren.

(3) Die Bestimmung gemäß Absatz 2 ist nicht anzuwenden bei Schaffung von zusätzlichem Wohnraum sowie in den Fällen, in denen die durch Neuschaffung von Kapazitäten entstehenden Einnahmen die für die laufende Unterhaltung erforderlichen Ausgaben decken.